

Zwischen

der Stadt Starnberg, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Patrick Janik,
Vogelanger 2, 82319 Starnberg (im Folgenden "Schulträger")

und

der Gemeinde Berg, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Rupert Steigenberger,
Ratsgasse 1, 82335 Berg (im Folgenden "Vertragsgemeinde")

wird folgende

Vereinbarung über den Betrieb der Städtischen Musikschule Starnberg (Zweckvereinbarung)

geschlossen:

§ 1

- (1) Die Vertragsgemeinde überträgt dem Schulträger die Aufgabe des Betriebs einer Musikschule für junge Menschen im Sinne des § 5 Abs. 9 der Satzung über die Gebühren für die Nutzung der städtischen Musikschule (Gebührensatzung) in der Fassung der Änderung vom 27.06.2024 (Anlage 1) als öffentliche Bildungseinrichtung.
- (2) Der Schulträger erfüllt diese Aufgabe durch seine Städtische Musikschule Starnberg (im Folgenden "Musikschule") mit der Maßgabe, dass 80 v. H. der zur Verfügung stehenden Lehrer-Jahreswochenstunden ausschließlich für die eigene Aufgabenerfüllung des Schulträgers dienen. Die verbleibenden 20 v. H. werden für die Aufgabenerfüllung von Vertragsgemeinden des Schulträgers verwendet. Für die Vertragsgemeinde Berg werden bis zu 33,00 Lehrer-Jahreswochenstunden zur Verfügung gestellt, davon mindestens 10,00 Lehrer-Jahreswochenstunden für Belegungen im *Elementarbereich – Grundstufe* und höchstens 23,00 Lehrer-Jahreswochenstunden für Belegungen in den übrigen Bereichen.
- (3) Der Schulträger sorgt für geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume in bedarfsgerechtem Umfang und für die fachgerechte Ausstattung. Das eingesetzte pädagogische Personal sowie das Verwaltungspersonal werden vom Schulträger angestellt.
- (4) Der Schulträger verpflichtet sich, auf Verlangen der Vertragsgemeinde auch auf deren Gemeindegebiet Unterricht anzubieten. Die hierfür erforderlichen Räumlichkeiten sowie die stationären Instrumente (z. B. Klavier) stellt die Vertragsgemeinde unentgeltlich zur Verfügung. Den Unterhalt dieser Instrumente trägt der Schulträger.

§ 2

Die Vertragsgemeinde verpflichtet sich, den dem Schulträger aufgrund der Aufgabenübertragung entstehenden und nicht durch

- a) Zuwendungen vom Land,
- b) Zuwendungen durch den Landkreis Starnberg,
- c) Zuwendungen aus sonstigen öffentlichen Mitteln,
- d) Spenden, Sponsoring, Werbeeinnahmen und
- e) sonstige Erlöse

gedeckten Aufwand innerhalb eines Haushaltsjahres (nach tatsächlich angefallenen Lehrer-Jahreswochenstunden für ihre Gemeindeangehörigen nach § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung) abzüglich der von ihren Gemeindeangehörigen im selben Zeitraum an die Musikschule entrichteten Unterrichtsgebühren bis spätestens 30. April des Folgejahres zu erstatten.

§ 3

Benutzern, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Berg haben, wird von der Gemeinde Berg ein Abschlag auf die "Jahresgebühr ohne Abschlag" für

- a) Kurse aus dem *Elementarbereich – Grundstufe* von 15,0 %,
- b) Kurse aus dem Bereich *Instrumental- und Vokalunterricht* sowie aus den Bereichen *Musikalische Aufbaustufe* und *Kernfächer* von 52,5 %, sofern es sich bei dem betroffenen Benutzer um einen jungen Menschen im Sinne des § 5 Abs. 9 Gebührensatzung 2023 handelt, gewährt.

§ 4

Vor der Änderung der Satzung über die Benutzung der Musikschule und der Änderung der Satzung über die Gebühren für die Nutzung der Musikschule wird die Vertragsgemeinde angehört.

§ 5

Diese Zweckvereinbarung kann jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Schuljahres gekündigt werden. Das Schuljahr läuft jeweils vom 01. September bis zum 31. August.

§ 6

Diese Zweckvereinbarung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Starnberg und den Gemeinden Berg und Pöcking vom 24.11.1988/15.12.1988/04.01.1989 über den Betrieb der Musikschule Starnberg außer Kraft.

Starnberg, 22.07.2024
Stadt Starnberg

Berg, 30.07.2024
Gemeinde Berg

gez. Patrick Janik
Erster Bürgermeister

gez. Rupert Steigenberger
Erster Bürgermeister

Anlage 1: Satzung über die Gebühren für die Nutzung der städtischen Musikschule
(Gebührensatzung) vom 27. Juni 2024

**Satzung
über die Gebühren für die Nutzung der städtischen Musikschule
(Gebührensatzung)
vom 27. Juni 2024**

Vollzitat: Satzung über die Gebühren für die Nutzung der städtischen Musikschule (Gebührensatzung) vom 4. April 2023 (Amtsblatt Nr. 15 für den Landkreis Starnberg vom 12.04.2023), die zuletzt durch § 1 und § 2 der Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Nutzung der städtischen Musikschule vom 27. Juni 2024 (Amtsblatt Nr. 6 der Stadt Starnberg vom 10.07.2024) geändert worden ist.

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Gebühren

Die Musikschule Starnberg erhebt Gebühren für den Besuch (Benutzung) der Musikschule und für die Teilnahme an zeitlich begrenzten musikpädagogischen Angeboten sowie für die zeitlich begrenzte Überlassung oder Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht.

§ 2 Unterrichtsgebühren

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule Starnberg in Präsenz- oder Distanzform werden Gebühren für ein gesamtes Schuljahr (Jahresgebühren), aufgeteilt in zehn gleiche Raten von Oktober bis Juli des darauffolgenden Jahres, nach Maßgabe der anliegenden Tabelle erhoben. Ermäßigungstatbestände regelt § 5.
- (2) Die anliegende Gebührentabelle (Anlage) ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung und regelt die Höhe der Gebühr. Die Tabelle wird dynamisiert geändert. Die Änderung hat eine anteilige Umlegung des Defizits des Vorjahres im Verwaltungshaushalt für den Betrieb der Musikschule Starnberg auf die Benutzungsgebühren zum Ziel und erfolgt anhand der gemäß den ministeriellen Vorgaben für die bei Antragstellung auf staatliche Zuwendungen spätestens zum 31. März festgestellten Haushaltsergebnisse im Unterabschnitt Musikschule. Die Tarifstruktur der Jahresgebühren berücksichtigt den bildungspolitischen Auftrag der Musikschule, ihre musikalischen Angebote für einen möglichst breiten Teil der Gesellschaft zugänglich zu machen und das gemeinsame Musizieren zu ermöglichen und zu fördern. Die Berechnung dieser Tarife erfolgt deshalb vor dem Hintergrund der anzunehmenden wirtschaftlichen Situation der Zielgruppe sowie der jeweiligen Nachfrage in einem Ausbildungsabschnitt. Der Stadtrat beschließt jährlich über die Änderung der Gebührensätze. Eine Änderung ist nur zum nächstfolgenden Gebührenzeitraum möglich.
- (3) Für die Teilnahme an Projekten, Seminaren, zeitlich begrenzten Kursen sowie Prüfungen und Wettbewerben kann die Musikschule Starnberg kostendeckende Gebühren außerhalb dieser Satzung erheben, die vor Beginn des jeweiligen Anmeldezeitraums von der Schulleitung bekannt zu geben sind.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Gebührensschuldner ist der Benutzer der Musikschule Starnberg.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Benutzers in die Musikschule. Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf die Gebühren für das ganze Schuljahr, bei Anmeldung im Laufe des Schuljahres auf den Zeitraum vom 1. des Monats, für den die Anmeldung gelten soll, bis zum Ende des Schuljahres, wobei ein Monat mit 1/10 der Jahresgebühr berechnet wird.
- (3) Die Gebühren werden fällig mit dem Gebührenbescheid zu den darin genannten Fälligkeitsterminen. Wird nicht bei Fälligkeit gezahlt, können Mahngebühren verlangt werden.
- (4) Verändert sich während eines Schuljahres die Teilnehmerzahl beim Gruppenunterricht, so dass die Gebührenhöhe berührt wird und kann die ursprüngliche Anzahl von Schülern nicht gewährleistet werden, wird die Gebührenhöhe unterjährig angepasst. Dies findet ausschließlich bei einer Erhöhung der Teilnehmerzahl Anwendung.
- (5) Die Musikalische Früherziehung endet nach Ablauf von 2 Jahren, der Musikschulgarten sowie Kurse der Musikalischen Grundausbildung und der Musikalischen Aufbaustufe enden nach Ablauf eines Jahres, ohne dass es einer Abmeldung bedarf. Der Unterricht in einem Instrumental- oder Vokalfach sowie in den Ensemble- und Ergänzungsfächern ist zeitlich nicht begrenzt, sofern eine Kursdauer nicht durch die Schulleitung festgelegt ist.
- (6) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Kündigung Wirksamkeit entfaltet. Gleiches gilt bei der Beendigung des Unterrichtsverhältnisses durch die Schulleitung (siehe § 13 Abs. 4 Schulordnung).

§ 4 Überlassungs- und Nutzungsgebühr

- (1) Auf Antrag können Benutzern der Musikschule im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht. Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.
- (2) Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses, maximal jedoch für ein Schuljahr. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Nach Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument unaufgefordert zurückzugeben, andernfalls gilt § 545 Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) entsprechend. Wird ein Instrument vor Ablauf eines Schuljahres zurückgegeben, reduziert sich die Gebühr entsprechend.
- (3) Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurückgegeben, ist der Schüler bzw. sind seine gesetzlichen Vertreter entsprechend § 546 und § 546a BGB verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe des festgesetzten Wiederbeschaffungswertes zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
- (4) Beschädigung und Verlust sind unverzüglich der Musikschule zu melden. Für diesen Fall ist Schadensersatz nach den Haftungsregelungen des BGB zu leisten. Dies gilt auch für eine vertragswidrige Überlassung an Dritte.

§ 5 Abschläge und Gebührenermäßigungen

- (1) Für Benutzer, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Starnberg haben, wird ein Abschlag für
 - a) Kurse aus dem *Elementarbereich – Grundstufe* von 15,0 %,
 - b) Kurse für Menschen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und keine jungen Menschen im Sinne des Abs. 9 sind, von 15,0 %,

- c) Kurse aus dem Bereich *Instrumental- und Vokalunterricht* von 52,5 %, sofern es sich bei dem betroffenen Benutzer um einen jungen Menschen im Sinne des Abs. 9 handelt, sowie aus den Bereichen *Musikalische Aufbaustufe* und *Kernfächer* von 52,5 %, gewährt.
- (2) Für Benutzer, die ihren Hauptwohnsitz in einer Vertragsgemeinde haben, werden Abschläge und/oder Ermäßigungen gemäß den geltenden Bestimmungen der jeweiligen Zweckvereinbarung gewährt.
- (3) Auf Antrag kann eine Gebührenermäßigung gemäß der Abs. 4 bis 8 nur denjenigen Benutzern gewährt werden, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Starnberg haben.
- (4) Auf Antrag erhalten Benutzer, die junge Menschen im Sinne des Abs. 9 sind und Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 Zweites Buch Sozialgesetzbuch, § 34 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch, § 6b Bundeskindergeldgesetz oder § 3 Abs. 3 Asylbewerberleistungsgesetz haben, eine Gebührenermäßigung von 50,0 % auf die jeweilige Unterrichtsgebühr. Es findet jeweils die Gebühr nach "Jahresgebühr mit Ermäßigung nach § 5 Abs. 4" der Anlage Anwendung. Die Ermäßigung wird für jeden Monat gewährt, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt werden.
- (5) Für Geschwister, die
1. junge Menschen im Sinne Abs. 9 sind,
 2. kein eigenes Einkommen haben,
 3. die gleichzeitig an der Musikschule gebührenpflichtigen Unterricht erhalten und
 4. im gleichen Haushalt leben oder deren Gebühr vom gleichen Zahlungspflichtigen beglichen wird,
- wird pauschal je Benutzungsgebühr eine Gebührenermäßigung gewährt, und zwar
- a) bei zwei Geschwistern 15 %,
 - b) bei drei Geschwistern 20 %,
 - c) ab vier Geschwistern 25 %,
- sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Abs. 4 gewährt wird.
- Eine Geschwisterermäßigung wird nicht gewährt für den Ergänzungsunterricht, Ensembleunterricht, für die Belegungen von Haupt- und/oder Nebenfach in der Förderklasse 2 (Studienvorbereitende Ausbildung – SVA), für Workshops, Prüfungen, Überlassungs- und Nutzungsgebühren, Kurse in Zusammenarbeit mit allgemeinbildenden Schulen sowie für Kooperationsangebote mit sonstigen Einrichtungen der Kinderbetreuung.
- (6) Benutzern, die zwei oder mehr Instrumentalfächer oder Gesang gemäß Schulordnung belegen und junge Menschen im Sinne des Abs. 9 sind, wird eine Ermäßigung von 10,0 % auf die Unterrichtsgebühr für diese Fächer gewährt, sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Abs. 4 gewährt wird. Keine Berücksichtigung bei der Mehrfächerermäßigung finden die Belegungen von Haupt- und/oder Nebenfach in der Förderklasse 2.
- (7) Volljährige, die vor Beginn des Unterrichtsabschnittes nachweisen, dass ihr Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt, werden bei der Gebührenbemessung jungen Menschen im Sinne des Abs. 9 gleichgestellt. Junge Menschen im Sinne des Abs. 9, die vor Beginn des Unterrichtsabschnittes nachweisen, dass ihr Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt, haben die maßgebliche Gebühr gemäß Abs. 4 zu entrichten.
- (8) Die Schulleitung kann für besonders begabte und engagierte Benutzer in Einzelfällen aus sozialen Gründen eine Gebührenermäßigung bis zu 100 % dem Schulträger vorschlagen.
- (9) Die Kurse "Standardunterricht" und "Förderklasse 1" sind nur jungen Menschen bis zum Abschluss an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule zugänglich. Junge Menschen sind Personen,
- a) die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - b) die Kindergeldberechtigte sind,
 - c) die sich in einem Schul- oder Ausbildungsverhältnis befinden (höchstens bis zum 27. Lebensjahr),

- d) die sich in einem Studienverhältnis befinden (höchstens bis zum 27. Lebensjahr),
- e) die einen Bundesfreiwilligendienst oder einen anderen ehrenamtlichen Sozialdienst leisten (höchstens bis zum 27. Lebensjahr).

Der Nachweis muss bei der Anmeldung bzw. eine Woche vor Beginn eines neuen Unterrichtsabschnittes der Musikschule vorliegen.

- (10) Bei Fächern, für die vom Schulträger ein Schülermangel festgestellt wurde, können auch anderen Benutzern der Musikschule als denen im Sinne des Abs. 1 und 2 Abschlüsse gewährt werden.
- (11) Der Schulleitung können jährlich bis zu zehn Benutzer zur Aufnahme in die Förderklasse 2 (Studienvorbereitende Ausbildung – SVA) vorgeschlagen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung auf Grundlage der vorhandenen Kapazitäten sowie den Anforderungen gemäß § 7 Abs. 3 und 4 Schulordnung. Die Verweildauer in der Förderklasse 2 ist auf höchstens sieben Jahre begrenzt. Die Verlängerung über den Abschluss an einer allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schule hinaus ist nur im Fall der Vorbereitung auf ein Musikstudium möglich. Die Gebühren für diese Schüler werden um jeweils 50 % ermäßigt. Erfüllt ein Benutzer in einem Schuljahr die Fördervorgaben auf staatliche Förderung nicht, so entfällt die Ermäßigung für das gesamte Schuljahr rückwirkend.
- (12) Jedem Antrag auf Gebührenermäßigung sind bei der Antragstellung die maßgeblichen Angaben durch geeignete Belege nachzuweisen. Eine Ermäßigung erfolgt erst ab dem Monat, in dem der vollständige Nachweis der maßgeblichen Angaben erbracht ist.

§ 6 Gebührenerstattung

- (1) Bei einem von der Musikschule zu verantwortenden Unterrichtsausfall außerhalb von Schulferien und Feiertagen von mehr als drei Unterrichtsstunden in einem Schuljahr wird die Gebühr, ab der vierten entfallenen Stunde, auf Antrag anteilig zurückerstattet. Bei einem von der Musikschule zu verantwortenden Ausfall von einem zeitlich begrenzten Angebot im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Satzung erfolgt eine Erstattung in Höhe von 100,0 % der entrichteten Teilnahmegebühr.
- (2) Die Musikschule ist berechtigt, ausgefallene Unterrichtsstunden nachzuholen. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
- (3) Findet eine Teilnahme an einem zeitlich begrenzten Angebot im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Satzung aus Gründen nicht statt, die der Benutzer persönlich zu verantworten hat, so behält sich die Musikschule Starnberg eine Erstattung der Teilnahmegebühr abzüglich aller angefallenen Kosten vor.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung 2001 für die Musikschule Starnberg außer Kraft. Die Änderungssatzung vom 27.06.2024 tritt zum 01.09.2024 in Kraft.

Starnberg, 27.06.2024
Stadt Starnberg

gez. Patrick Janik
Erster Bürgermeister

Anlage: Gebührentabelle im Sinne der Satzung über die Gebühren für die Nutzung der städtischen Musikschule

Angebot/Kurs	Sozialform	Dauer / Turnus	Altersgruppe	Jahresgebühr ab 01.09.2024				
				ohne Abschlag	für Einheimische			
					mit Abschlag 15,0 % nach § 5 Abs. 1 Lit. a und b	mit Abschlag 52,5 % nach § 5 Abs. 1 Lit. c	mit Abschlag 15,0 % bzw. 52,5 % und Ermäßigung nach § 5 Abs. 4 und/oder Abs. 7	
Elementarbereich – Grundstufe								
Musikschulgarten	Gruppe	60 Minuten, wöchentlich	Kleinkind, ab 18 Monate, plus ein Elternteil	539,00 €	458,00 €		229,00 €	
Musikalische Früherziehung	Gruppe	60 Minuten, wöchentlich	Vorschulalter	539,00 €	458,00 €		229,00 €	
Musikalische Aufbaustufe								
IKARUS – Die Musikentdecker	Gruppe	60 Minuten, wöchentlich	6 bis 8 Jahre	1.051,00 €		499,00 €	250,00 €	
Percussionklasse	Gruppe	45 Minuten, wöchentlich	6 bis 8 Jahre	1.051,00 €		499,00 €	250,00 €	
Instrumental- und Vokalunterricht								
<i>Gruppenunterricht</i>								
45 Minuten, inkl. Kernfach	2er Gruppe	45 Minuten, wöchentlich	ab 6 Jahre	1.787,00 €	1.519,00 €	849,00 €	760,00 €	424,00 €
	3er Gruppe	45 Minuten, wöchentlich	ab 6 Jahre	1.191,00 €	1.012,00 €	566,00 €	506,00 €	283,00 €
60 Minuten, inkl. Kernfach	3er Gruppe	60 Minuten, wöchentlich	ab 6 Jahre	1.588,00 €	1.350,00 €	754,00 €	675,00 €	377,00 €
	4er Gruppe	60 Minuten, wöchentlich	ab 6 Jahre	1.191,00 €	1.012,00 €	566,00 €	506,00 €	283,00 €
	5er und mehr Gruppe	60 Minuten, wöchentlich	ab 6 Jahre	953,00 €	810,00 €	453,00 €	405,00 €	226,00 €
<i>Einzelunterricht</i>								
"Standardunterricht", inkl. Kernfach	solo	30 Minuten, wöchentlich	ab 6 Jahre bis Ende Schulzeit	2.383,00 €		1.132,00 €		566,00 €
"Förderklasse 1", inkl. Kernfach	solo	45 Minuten, wöchentlich	ab 6 Jahre bis Ende Schulzeit	3.574,00 €		1.698,00 €		849,00 €
"Förderklasse 2" (SVA), inkl. Kernfach und inkl. Instrumentennutzungsgebühr	solo	insgesamt 90 Minuten, wöchentlich für ein Haupt- und ein Nebenfach	nach 6 Jahren Unterricht im Hauptfach bis Ende Schulzeit	3.574,00 €		1.698,00 €		849,00 €
Erwachsene, inkl. Kernfach	solo	30 Minuten, wöchentlich	Volljährige (ohne Zugangsvoraussetzung nach § 5 Abs. 9)	2.383,00 €	2.025,00 €			1.013,00 €
	solo	60 Minuten, 14-täglich	Volljährige (ohne Zugangsvoraussetzung nach § 5 Abs. 9)	2.383,00 €	2.025,00 €			1.013,00 €
	solo	30 Minuten, 14-täglich	Volljährige (ohne Zugangsvoraussetzung nach § 5 Abs. 9)	1.191,00 €	1.013,00 €			506,00 €
Kernfächer								
Ensemblefächer	Gruppe	wöchentlich / Blockseminar	je nach Angebot / Kursbeschreibung	450,00 €		214,00 €		107,00 €
Ergänzungsfächer	Gruppe	wöchentlich / Blockseminar	je nach Angebot / Kursbeschreibung	450,00 €		214,00 €		107,00 €
Überlassungsgebühr								
Jahresmiete für ein Leihinstrument				220,00 €				
Instrumentennutzungsgebühr								
Klavier oder Cembalo (nur bei Belegung des Unterrichtsfachs Klavier oder Cembalo)				55,00 €				